KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1997

über die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Erzeugnissen des Rind- und Schweinefleischsektors im zweiten Halbjahr 1996

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(97/512/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 93/97 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 [4], insbesondere auf Artikel 236 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2790/94 der Kommission [5] wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 insbesondere in bezug auf die besondere Versorgungsregelung festgelegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2348/96 [6] hat der Rat die seit dem 1. Juli 1996 ausgesetzte Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit zum Mästen und zum Verbrauch an Ort und Stelle bestimmten Rindern sowie mit Verarbeitungserzeugnissen des Rindfleisch- und Schweinefleischsektors vorübergehend bis zum 30. Juni 1997 verlängert. Daraufhin wurden mit den Verordnungen (EG) Nr. 75/97 der Kommission [7] und (EG) Nr. 93/97 für die betreffenden Erzeugnisse die Bedarfsvorausschätzungen und die Beihilfen für das erste Halbjahr 1997 festgelegt.

Damit diejenigen Marktteilnehmer, die in Erwartung der Entscheidung des Rates vorsorglich keine Preisdisziplin eingehalten und an die Endverbraucher weitergegeben haben, keine ungerechtfertigten Vorteile erlangen, sollte für das zweite Halbjahr 1996 je nach Fall die Zahlung der Beihilfe für die aus der übrigen Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse oder die Rückerstattung der Einfuhrabgaben von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die Verordnungen (EWG) Nr. 1601/92 und (EWG) Nr. 2790/94 eingehalten wurden.

Die Beihilfen für die Versorgung aus der übrigen Gemeinschaft sollten gemäß den Kriterien von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 und auf der Grundlage der entsprechenden Angaben für das zweite Halbjahr 1996 festgesetzt werden.

Es ist festzulegen, daß die Rückerstattung der Einfuhrabgaben gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 12/97 [9], beantragt werden muß.

Im Interesse einer guten Finanzverwaltung ist festzulegen, daß die Zahlung der Beihilfe und die Rückerstattung der Einfuhrabgaben höchstens für die Mengen an Erzeugnissen erfolgt, für die die spanischen Behörden während des betreffenden Zeitraums als vorsorgliche Verwaltungsmaßnahme der Regelung die entsprechenden Verwaltungsdokumente ausgestellt haben.

[1] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1997, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.
[6] ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.
[7] ABl. Nr. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 72.
[8] ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.
[9] ABl. Nr. L 9 vom 13. 1. 1997, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 und auf der Grundlage der von den betreffenden Marktteilnehmern eingereichten und ordnungsgemäß belegten Anträge verfahren die spanischen Behörden je nach Fall wie folgt:

a) Sie gewähren die Beihilfen gemäß Anhang I dieser Entscheidung für die Mengen von zur Mast oder zum Verbrauch an Ort und Stelle bestimmten Rindern und Verarbeitungserzeugnissen des Rind- und Schweinefleischsektors, die während des zweiten Halbjahres 1996 aus der übrigen Gemeinschaft auf die Kanarischen Inseln geliefert wurden.

b) Sie erstatten die Einfuhrabgaben, die bei der Abfertigung der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr auf den Kanarischen Inseln bei der Einfuhr aus Drittländern während des zweiten Halbjahres 1996 erhoben wurden.

(2) Die Gewährung der in dieser Entscheidung festgesetzten Beihilfen und die Rückerstattung der Einfuhrabgaben setzen voraus, daß die Bestimmungen des Titels I der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 über die besondere Versorgungsregelung der Kanarischen Inseln, die Verordnung (EWG) Nr. 3290/94, insbesondere Titel III, sowie diese Entscheidung eingehalten wurden.

(3) Die Erstattung der Einfuhrabgabe auf Erzeugnisse, die von der Abgabe befreit sind, wird von der Person beantragt, die diese Abgaben gezahlt hat und gemäß den Artikeln 878 bis 881 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Artikel 2

(1) Die spanischen Behörden legen die für die Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen ergänzenden Verwaltungsmaßnahmen und insbesondere die Bedingungen für die Einreichung der Anträge fest.

(2) Die Behörden führen die notwendigen Kontrollen durch, um sicherzustellen, daß bei den Lieferungen, für die Anträge gestellt werden, die geltenden Bestimmungen eingehalten wurden, insbesondere die Verpflichtung zur tatsächlichen Weitergabe des wirtschaftlichen Vorteils, der sich aus der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ergibt, an den Endverbraucher.

(3) Die Behörden unterrichten die Kommission regelmäßig über die Anwendung dieser Entscheidung.

Artikel 3

Die Gewährung der Beihilfen und die Rückerstattung der Einfuhrabgaben gemäß dieser Entscheidung erfolgen höchstens für die in Anhang II angegebenen Erzeugnismengen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 7. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. RINDFLEISCH

Beihilfebeträge, die für die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse gewährt werden können

(in ECU/Tier)

KN-Code der Erzeugnisse	Beihilfebetrag
ex 0102 90 05	49,0
ex 0102 90 29	97,5
ex 0102 90 49	130,0
0102 90 79	195,0

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code der Erzeugnisse	Beihilfebetrag
1602 50 10 190	48,5
1602 50 31 195	36,0
1602 50 31 395	36,0
1602 50 39 195	36,0
1602 50 39 395	36,0
1602 50 39 495	36,0
1602 50 39 505	36,0
1602 50 39 595	36,0
1602 50 39 615	36,0
1602 50 39 625	16,0
1602 50 39 705	19,0
1602 50 80 195	36,0
1602 50 80 395	36,0
1602 50 80 495	36,0
1602 50 80 505	36,0
1602 50 80 515	16,0
1602 50 80 595	36,0
1602 50 80 615	36,0
1602 50 80 625	16,0
1602 50 80 705	19,0
1602 50 10 120	102,5 (8)
1602 50 10 140	91,0 (8)
1602 50 10 160	73,0 (8)
1602 50 10 170	48,5 (8)
1602 50 31 125	115,5 (5)
1602 50 31 135	73,0 (8)
1602 50 31 325	103,5 (5)
1602 50 31 335	65,5 (8)
1602 50 39 125	115,5 (5)
1602 50 39 135	73,0 (8)
1602 50 39 325	103,5 (5)
1602 50 39 335	65,5 (8)

Anmerkung: Die KN-Codes und die Verweise auf Fußnoten beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 310/96 (ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996, S. 1.), und gelten vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996.

2. SCHWEINEFLEISCH

Beihilfebeträge, die für vom Gemeinschaftsmarkt stammende Erzeugnisse gewährt werden können

(in ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code der Erzeugnisse	Beihilfebetrag
1601 00 91 100	14,1
1601 00 99 100	9,4
1602 20 90 100	4,7
1602 41 10 210	16
1602 42 10 210	11,3
1602 49 11 190	—
1602 49 13 190	—
1602 49 19 190	9,4

Anmerkung: Die KN-Codes und die Verweise auf Fußnoten beziehen sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 310/96 (ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1996, S. 1.), und gelten vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996.

ANHANG II

1. **RINDFLEISCH**

Höchstmengen gemäß Artikel 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl oder Menge (in Tonnen)
ex 0102 90	Mastrinder	503 (1)
1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse des Hausrinds enthaltende Erzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht	776

(1) Tiere.

2. **SCHWEINEFLEISCH**

Höchstmengen gemäß Artikel 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl oder Menge (in Tonnen)
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	5 315
1602 20 90	Lebern aller Tierarten außer Gänsen und Enten, zubereitet oder haltbar gemacht	262
	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse des Hausschweins enthaltende Erzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht	
1602 41 10	Schinken und Teile davon	2 241
1602 42 10	Schultern und Teile davon	779
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen	1 675